

Schiedsrichterordnung

des Basketball-Verband Schleswig-Holstein e.V.

(letzte Änderung Dezember 2025)

Gendergerechtigkeit ist uns wichtig. Ausschließlich zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form für alle Personen verwendet.

I. Allgemeines

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Schiedsrichterordnung (SRO) regelt, ergänzend zur DBB-SRO, die Aufgaben des Schiedsrichterwesens im Basketball-Verband Schleswig-Holstein e.V. (BVSH).
- (2) Die SRO gilt im Zusammenhang mit den Offiziellen Spielregeln der FIBA und den Satzungen und Ordnungen des DBB sowie des BVSH.

§ 2 Zusammensetzung / Aufgaben Ressort Lehrwesen für Schiedsrichter und Trainer

Bereich Schiedsrichter

- (1) Das Schiedsrichterwesen im BVSH untersteht dem Ressortleiter Lehrwesen für Schiedsrichter und Trainer
- (2) Ihn unterstützen die Referenten des Ressorts Lehrwesen für Schiedsrichter und Trainer.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsrichterbereiches vom Ressort Lehrwesen für Schiedsrichter und Trainer sind:
 - (a) der Ressortleiter Lehrwesen für Schiedsrichter und Trainer als Vorsitzender des Ressorts
 - (b) der Referent Ausbildung SR
 - (c) der Referent Fortbildung SR
 - (d) der Referent Miniwesen SR & Trainer
 - (e) der Referent Förderung SR
 - (f) der Referent für Aus- und Fortbildung SR 3x3
- (4) Die Referenten werden vom Verbandstag für 2 Jahre gewählt.
- (5) Zu den Aufgaben des Ressorts Lehrwesen für Schiedsrichter und Trainer gehören im Schiedsrichterbereich:
 - Beratung und Fortschreibung der Schiedsrichterordnung
 - Beratung und Fortschreibung des Schiedsrichterkataloges
 - Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern
 - Kontaktpflege zu Vereinen und Organisationen (DBB, Regionalliga)

§ 3 Schiedsrichteransetzungen

- (1) Der Ressortleiter für das Lehrwesen für Schiedsrichter und Trainer wählt die Schiedsrichter aus, die für die Wahrnehmung von Schiedsrichtertätigkeiten bei Spielen des DBB und der Basketball Regionalliga Nord (RLN) gemeldet werden. Ebenso benennt der Ressortleiter die Schiedsrichter des BVSH-Schiedsrichter-LV1-Kaders und des BVSH-Schiedsrichter-LV2-Kaders. Dies geschieht in Abstimmung mit dem Referenten für SR-

Förderung, dem Referenten SR-Ansetzungen LV1-Kader und dem Referenten SR-Ansetzungen LV2-Kader.

- (2) In den Seniorenoberligen und der Herrenlandesliga werden ausschließlich Schiedsrichter des LV1-Kaders und höher durch den Referenten SR Ansetzungen LV1-Kader angesetzt. Pokalspiele werden ebenfalls durch den Referenten SR Ansetzungen LV1-Kader angesetzt. Alle weiteren Seniorenligen, alle U18 Ligen und älter sowie die männlichen Jugendoberligen (U12-U16) werden mit den Schiedsrichtern des LV2-Kaders und höher durch den Referenten SR-Ansetzungen LV2-Kader angesetzt.
- (3) Bei allen anderen Pflichtspielen werden die Vereine durch den Referenten SR-Ansetzungen LV3-Kader angesetzt. Schiedsrichteransetzungen müssen mindestens zwei Wochen vor dem Spieltermin über TeamSL und die automatisch generierten E-Mails veröffentlicht werden. Werden Spiele oder Schiedsrichteransetzungen nach Donnerstag, 18 Uhr geändert, obliegt die Informationspflicht der ändernden Partei.
- (4) Die Vereine erhalten eine Anzahl an Schiedsrichteransetzungen proportional zu den angesetzten Spielen. Die Gestellung von Pool- bzw. überregionalen Schiedsrichtern wird gesondert berücksichtigt.
- (5) Die Schiedsrichter-Qualifikation bei Vereinsansetzungen je Spiel ergibt sich aus der jeweils aktuellen Fassung des „SR-Kataloges“.
- (6) Bei Vereinsansetzungen trägt der in TeamSL angesetzte Verein die Verantwortung für die nötige Qualifikation.
- (7) Der Referent SR Ansetzungen **LV1-Kader** kann in Absprache mit dem jeweiligen Spielleiter und nach Rücksprache mit dem Ressortleiter Lehrwesen für Schiedsrichter und Trainer für einzelne Spiele den Einsatz von **LV1**-Schiedsrichtern vorschreiben.
- (8) Zu allen Spielen sind grundsätzlich vereinsneutrale, einsatzberechtigte Schiedsrichter einzusetzen. In den untersten Jugendligen, bei Turnierspielen sowie den Ligen unterhalb der Landesebene können abweichende Regelungen [2-0 - 0-2 bzw. 1-1 -Ansetzungen] durch die entsprechenden Ansetzer getroffen werden.
- (9) In den Altersklassen U10, U11, U12, U14 und U16 werden grundsätzlich 2:0-Ansetzungen angestrebt. Ausgenommen davon sind die U12MO, U14MO und U16MO. Ausnahmen sind bei dem zuständigen Schiedsrichteransetzer zu beantragen.
- ~~(10) Bei Doppelansetzungen, sind grundsätzlich beide Partien durch das gleiche Schiedsrichtergespann zu leiten. Ausnahmen sind dem Heimverein bis spätestens Donnerstag um 18 Uhr via Mail oder zu einem späteren Zeitpunkt telefonisch durch den schiedsrichterstellenden Verein mitzuteilen.~~

II. Pflichten der Vereine

§ 4 Allgemeine Pflichten

- (1) Jeder Verein hat Schiedsrichter ausbilden zu lassen und zur Leitung von Spielen abzustellen.
- (2) Jeder Verein muss spätestens bis zum 01.08. einer Saison seinen Schiedsrichterbestand **die BVSH-Schiedsrichterverwaltung** (schiedsrichterverwaltung@bvsh.de) melden.
- (3) Wechselt ein Schiedsrichter den Verein, müssen binnen einer Woche der alte Verein sowie die **BVSH-Schiedsrichterverwaltung** (schiedsrichterverwaltung@bvsh.de) vom neuen Verein informiert werden.

§ 5 Gestellungspflicht der Vereine

- (1) Die Vereine haben Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichterlizenz für Senioren- **und Jugendmannschaften** ~~unterhalb der Bundesligen und Jugendmannschaften~~ für alle **BVSH** Ligen **im Spielbetrieb** zu stellen. Maßgeblich für die Gestellungspflicht sind die Tabellen

des Jahreswechsels. Die Nichterfüllung der Gestellungspflicht schließt SR-Ansetzungen nicht aus.

- (2) Als Mindestzahl gilt
- a) Benötigte SR für die Gestellungspflicht am Spielbetrieb teilnehmender Mannschaften (gilt ab Saison 2025/2026)

Liga	Anzahl benötigter SR je Lizenzstufe	
	LSE o. höher	LSD o. höher
HOL / HLL / DOL	-	2
HBL / HBK / DVL / DLL	1	1
Je U14 - U20 W/M	2	-
U12 und jünger	1	-

- b) Es können ausgebildete Mini-Spielbegleiter (MSB) angerechnet werden. Hierbei haben zwei MSB die Wertigkeit eines LSE-SR. Die Anzahl der anrechenbaren MSB ist pro Verein auf zwei MSB je gemeldeter Mini-Mannschaften (U12 und jünger) inkl. Mannschaften in der Anfängerliga begrenzt.
- c) Bei einer Ligastärke von 2 Mannschaften entfällt diese Gestellungspflicht. Vereine ohne Teilnahme am Seniorensportbetrieb haben mindestens zwei DBB-Schiedsrichter (LS-E oder höher) zu stellen.
- d) Die Gewichtung eines BVSH LV1-SR wird auf 2 LSD SR festgelegt.
- e) Die aktive Ausübung der Funktion eines Technischen Kommissars/Mann-Mann-Verteidigungsbeobachter minimiert die Gestellungspflicht eines Vereins in der entsprechenden Saison um einen Schiedsrichter.
- (3) Dem BVSH neu beigetretene Vereine sind in ihrer ersten Saison von der Schiedsrichtergestellungspflicht befreit. In der zweiten Saison müssen für alle Mannschaften ab U14 und älter mindestens zwei LSE Schiedsrichter gestellt werden. Erst in der dritten Saison müssen die Schiedsrichter gemäß §5 (2) gestellt werden.
- (4) Für Spielgemeinschaften gilt die Befreiung der Schiedsrichtergestellungspflicht nur für neue, durch die Spielgemeinschaft entstehende Mannschaften, die ihre erste Saison im Spielbetrieb des BVSH bestreiten.
- (5) Vereine, die im Vorjahr mit keiner Mannschaft am Spielbetrieb teilgenommen haben, können beim Ressortleiter Schiedsrichter und Lehrwesen einen Antrag auf Befreiung stellen.
- (6) Vereine, die ihrer Schiedsrichtergestellungspflicht nicht nachkommen, zahlen ein Straf-geld. Die jeweilige Höhe ist dem Strafenkatalog des BVSH zu entnehmen.

III. Pflichten der Schiedsrichter

§ 6 Einsatz bei Spielen

- (1) Schiedsrichter sind mindestens 45 Minuten vor dem offiziellen Spielbeginn in der Halle, 20 Minuten vor dem Spiel beginnt ihre Tätigkeit auf und neben dem Spielfeld.
- (2) Können Vereine ihren durch die Referenten für Schiedsrichteransetzungen erfolgten Schiedsrichteransetzungen nicht nachkommen, so haben sie selbst für entsprechenden Ersatz zu sorgen. Schiedsrichterumbesetzungen werden dem Ansetzer gemeldet. Der Ansetzer hat dem Antrag gegenüber ein Vetorecht. Wenn dies nicht erfolgt, gilt der Antrag – Schiedsrichterumbesetzung - als angenommen. Nach Donnerstag 18 Uhr kann die Zustimmung nur noch telefonisch erfolgen.

- (3) Findet ein Verein keinen Ersatz sind der Referent für SR-Ansetzungen Verein, der Spielleiter und die beteiligten Mannschaften umgehend zu informieren. Die Vereine sind weiterhin angehalten, bis zuletzt für Ersatz zu sorgen.
- (4) ~~Eventuelle Kurzfristige Spielabsagen können nur durch die Spielleitung oder dem zuständigen Referenten für SR-Ansetzungen Pool oder und den Referenten für SR-Ansetzungen Verein legitimiert werden.~~ Der Funktionär, der absagt, hat die Vereine zu benachrichtigen. ~~Bei Spielabsagen kann die Spielleitung von den ursprünglich angesetzten Vereinen Nachweise und Atteste anfordern, um die Verfügbarkeit der Schiedsrichter zu überprüfen.~~ Es wird grundsätzlich eine Strafe für schuldhaften Nichtantritt der Schiedsrichter verhängt.
- (5) Absagen durch namentlich angesetzte Schiedsrichter sind unverzüglich an den Referenten für SR-Ansetzungen **LV1 oder LV2** zu richten.
- (6) Falls während einer Spielrunde besondere Gründe eine Absage erforderlich machen, haftet der Verein für die Kosten, Strafen und Gebühren, wenn kein Ersatzschiedsrichter gefunden werden kann.
- (7) Der SR-Auftrag ist von beiden Schiedsrichtern in einheitlicher SR-Kleidung (offizielles SR-Hemd, dunkle Hose und dunkle Schuhe) durchzuführen.

§ 7 Schiedsrichtereinsatznachweishefte

- (1) Jeder Schiedsrichter hat ein Schiedsrichtereinsatznachweisheft zu führen. Es ist der Nachweis für die geleiteten Spiele.
- (2) Der Einsatznachweis wird auf der Fortbildung zu Saisonbeginn erbracht. Das Nachweisheft ist bei der Fortbildung vorzulegen. Davon ausgenommen sind LS-E-Schiedsrichter, die erst in der Saison einen Ausbildungslehrgang besuchen, sowie Regionalliga- und Bundesligaschiedsrichter.

§ 8 Gültigkeit der Schiedsrichterlizenz

- (1) Ein Schiedsrichter ist einsatzberechtigt, wenn er an einer zur aktuellen Saison gehörigen Vereinsfortbildungsmaßnahme teilgenommen und am Ende der vergangenen Saison mindestens 5 Spiele geleitet hat. Die theoretische Regelprüfung muss spätestens bis zum 30. November des jeweiligen Jahres bestanden worden sein. Spiele dürfen jedoch, unter Erfüllung der beiden zuvor genannten Bedingungen und einer Einsatzberechtigung nach dem 30. November der vorhergehenden Saison, bereits zuvor geleitet werden.
- (2) Ausgenommen von der Mindestzahl der Einsätze sind die Schiedsrichter, die ihre Einstiegs-Lizenz in der aktuellen Saison erworben haben. Weitere Ausnahmen von dieser Regelung kann der Referent Aus- & Fortbildung SR auf schriftlichen Antrag gewähren.
- (3) Die theoretische Regelüberprüfung hat eine Dauer von 15 Minuten, während dessen sind 25 Fragen aus den Schiedsrichter- und Kampfrichterregelfragen-katalogen des DBB zu beantworten. Es dürfen maximal 7 Fehler gemacht werden, andernfalls gilt der Regeltest als nicht bestanden. Der Regeltest kann mehrfach wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens ist der SR gesperrt in der laufenden Saison.
- (4) Schiedsrichter, welche ihre Lizenz bis zu 2 Jahren ruhen lassen, können diese nach erfolgreicher Teilnahme an einer Vereinsfortbildung wiederaufleben lassen. Schiedsrichter, welche ihre Lizenz bis zu 4 Jahren haben ruhen lassen, können diese nach erfolgreicher Teilnahme an einer Fortbildung im BVSH und dem Bestehen einer praktischen Schiedsrichterprüfung wiederaufleben lassen. Bei ruhenden Schiedsrichterlizenzen von mehr als 4 Jahren ist eine neue Schiedsrichterausbildung zu absolvieren. Entstehende Kosten sind vom Verein des Schiedsrichters zu entrichten. Erst nach der Aktivierung zählen diese Schiedsrichter zum Kontingent der Vereine. Ausnahmen regelt das Ressort Lehrwesen für Schiedsrichter und Trainer.

- (5) Anträge für Ausnahmen von der Vereinsfortbildungspflicht sind schriftlich bis zum Termin der 1. Vereinsfortbildungsmaßnahme der aktuellen Saison an den Ressortleiter Lehrwesen für Schiedsrichter und Trainer zu senden.

§ 9 Schiedsrichtereinsatz außerhalb der BVSH-Ligen

Schiedsrichter, die in höheren Ligen (RLN, BBL) tätig sind, müssen dem Ressortleiter Lehrwesen für Schiedsrichter und Trainer zur Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen.

IV. Auslagenerstattung und Gebühren

§ 10 Auslagenerstattung

- (1) Die Abrechnung der Fahrtkosten und Spielleitungsgebühren regelt der „SR-Katalog“.
- (2) Schiedsrichter reisen ~~bei Vereinsansetzungen (auch bei zwei unterschiedlichen Vereinen)~~ grundsätzlich gemeinsam an. Die Referenten für Schiedsrichteransetzungen können in begründeten Ausnahmefällen ~~oder bei Vereinsansetzungen mit Schiedsrichtern aus zwei unterschiedlichen Vereinen~~ eine getrennte Anreise gewähren.
- (3) Werden bei einem Pflichtspiel die spielenden Vereine auch als Schiedsrichter angesetzt, so können sie nur die Spielleitungsgebühr abrechnen.
- (4) Namentlich angesetzte Schiedsrichter rechnen die Entfernung von ihrem Wohnort ab. In Ausnahmen kann ein anderer Abfahrtsort mit dem Referenten für SR-Ansetzungen LV1 oder LV2 abgestimmt werden.
- ~~(5) Namentlich angesetzte Schiedsrichter sind zu einer gemeinsamen Anreise verpflichtet. Der Referent für SR-Ansetzungen Pool kann in begründeten Ausnahmefällen eine getrennte Anreise gewähren.~~

§ 11 Gebühren

- (1) Die Höhe der Spielleitungsgebühr wird vom Verbandstag festgelegt und im SR-Katalog veröffentlicht.
- (2) Die Prüfungsspielgebühr ist in der Teilnehmergebühr des LSD Lehrgangs enthalten.

V. Aus- und Fortbildungen

§ 12 Schiedsrichter-Lizenzen

- (1) Lizenzstufen
 - Lizenzstufe E (Grundausbildung)
 - Lizenzstufe D (vollständige Ausbildung)
 - Lizenzstufe C (vertiefte Ausbildung)
 - Lizenzstufe B (Einführung in den Leistungssport)
 - Lizenzstufe A (Ausbildung zum Spitzenschiedsrichter)
- (2) Die Lizenzstufe E berechtigt zur Leitung von Spielen der untersten Spielklassen. Jugendliche Schiedsrichter der Lizenzstufe E dürfen nur zu Spielen in ihrer nächst höheren Altersklasse oder jünger angesetzt werden. Bei der Kombination (LSD/LSE) kann von dieser Regel abgewichen werden.
- (3) Die zum Erwerb der Lizenzstufe E zu erfüllenden Bausteine regelt die „DBB-Richtlinie zur Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Lizenzstufe D berechtigt zur Leitung von Spielen unterhalb der Senioren Landesliga Herren

- (5) Die zum Erwerb der Lizenzstufe D zu erfüllenden Bausteine regelt die „DBB-Richtlinie zur Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (6) Der Referent Förderung SR koordiniert die LSD-Prüfungsspiele. Zur besseren Planung haben die Vereine die Möglichkeit, Verfügbarkeiten ihrer Schiedsrichter zu melden.
- (7) Das LSD-Prüfungsspiel muss nach spätestens 1 Jahr auf den LSD-Praxis-Lehrgang erfolgen. Für die rechtzeitige Durchführung des Prüfungsspiels ist der Verein des Schiedsrichters verantwortlich. Ausnahmen regelt das Ressort Lehrwesen für Schiedsrichter und Trainer.
- (8) Besteht der Kandidat das LSD-Prüfungsspiel nicht, muss er, sofern vom Prüfer kein zweites Prüfungsspiel vorgeschlagen wird, erneut an einem kompletten LSD-Lehrgang teilnehmen. Ausnahmen regelt das Ressort Lehrwesen für Schiedsrichter und Trainer.
- (9) Für alle zu einem Lehrgang angemeldeten Kandidaten wird die volle Lehrgangsgebühr mit verstreichen der Anmeldefrist fällig.
- (10) Das im E-Learning-Portal erworbene Zertifikat für die Lizenzlehrgänge ist max. zwei Jahre gültig. Innerhalb dieses Zeitraumes hat ein Teilnehmer eine Praxisausbildung zu besuchen, ansonsten verfällt das Zertifikat.

§ 13 Fortbildungen

- (1) Die Vereine sind verantwortlich für die Fortbildung der Schiedsrichter im Rahmen der angebotenen Lehrgänge. Hierfür ist jeweils eine verbindliche und namentliche Anmeldung der Teilnehmer durch die Vereine an die Geschäftsstelle notwendig. Die jeweiligen Termine und Fristen für die Fortbildungslehrgänge werden auf der BVSH-Homepage veröffentlicht.
- (2) **LV1 Kader-Fortbildungen** werden in Absprache zwischen dem Ressortleiter Lehrwesen für Schiedsrichter und Trainer und dem Referenten für Förderung SR angesetzt.

§ 14 Minispielbegleiter (MSB)

- (1) Der Minispielbegleiter (MSB)-Schein umfasst eine mind. eintägige Ausbildung mit dem Schwerpunkt Mini-Regeln.
- (2) Der MSB-Schein berechtigt zur Leitung von Spielen der Anfängerliga der Altersklasse U12 und jünger. Außerdem dürfen MSB zusammen mit einem LSD-SR Spiele der Altersklasse U12 und jünger in den untersten Ligen der jeweiligen Altersklasse leiten. Einsätze in der Oberliga sind für MSB ausgeschlossen.
- (3) Für MSB gibt es keine Mindestanzahl an geleiteten Spielen pro Saison. Empfohlen werden jedoch fünf geleitete Spiele pro Saison. Spätestens alle 3 Jahre müssen MSB eine spezielle Fortbildung zu den Mini-Regeln besuchen, andernfalls verliert der MSB-Schein seine Gültigkeit.

VI. Schlussbestimmungen

§ 15 Allgemeines

- (1) Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung ziehen eine Bestrafung entsprechend der Rechtsordnung nach sich.
- (2) Alle Punkte, die in dieser Schiedsrichterordnung nicht geregelt sind, werden durch die Schiedsrichterordnung des DBB geregelt. Dies betrifft insbesondere die Prüfungsrichtlinien, Ausbildungsinhalte und Strafen gegen Schiedsrichter.

- (3) In der DBB- oder BVSH-SRO nicht behandelte Punkte werden vom Ressortleiter Lehrwesen für Schiedsrichter und Trainer entschieden.

§ 16 Änderung und Gültigkeit

- (1) Die vorliegende Schiedsrichterordnung kann vom Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.
- (2) Sie tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

- Ende der Schiedsrichterordnung -

~~Anhang zu SRO §3(8)~~

~~Pilot-Projekt 2-0 SR in der U14 im BVSH~~

Projektbeschreibung:

~~Für die Saison 2020/2021 initialisiert der BVSH SRA in Zusammenarbeit mit den Vereinen des Arbeitskreises SR-Ordnungen das Pilot-Projekt 2-0 SR in der U14. Alle SR-Ansetzungen bei Pflichtspielen in der Altersklasse U14 werden im Vorhergein durch den Referenten für Ansetzungen auf den Heimverein geschrieben. Dies bewirkt gleichzeitig auch eine Planungsmöglichkeit der Vereine mit ihren Spielplänen sowie ihren Schiedsrichtern da die Heimspieltermine früh in der Saison feststehen. Dieses Projekt soll auch dazu dienen, den Vereinen eine Chance aufzuzeigen wie die Gesamtkosten im Schiedsrichterbereich zu minimieren sind, da jetzt die vereinseigenen Schiedsrichter diese Spiele pfeifen. Gleichzeitig ist es eine Chance für junge Schiedsrichter erste Erfahrungen in einem bekannten Umfeld zu sammeln. Sollte die Saison 2020/2021 auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so wird dieses Pilot-Projekt in die darauffolgende Saison 2021/2022 verlegt. Dieses Pilot-Projekt ist auf eine Saison begrenzt.~~

Durchführungsbestimmungen:

- ~~1. Bei Pflichtspielen in der Altersklasse U14, männlich und weiblich, im Ligaspielbetrieb des BVSH wird in der Regel der Verein der Heimmannschaft mit 2-0 Schiedsrichtern angesetzt.~~
- ~~2. Unterliegt der Heimverein nicht der SR-Gestellungspflicht, setzt der Referent für Ansetzungen (Verein) die Schiedsrichter an. Diese Schiedsrichter-Fahrtkosten werden zum Saisonende auf alle Vereine der Liga umgelegt.~~
- ~~3. Im Falle einer 2-0 Ansetzung kann jede beteiligte Mannschaft die Ansetzung neutraler Schiedsrichter beantragen. Der Antrag muss mindestens drei Wochen vor dem Spieltermin per E-Mail beim zuständigen Referenten für Ansetzungen (Verein) eingegangen sein. In diesem Fall trägt der antragstellende Verein die Fahrtkosten vereinsneutraler Schiedsrichter nach Maßgabe des BVSH-Schiedsrichterkatalogs.~~
- ~~4. Es gelten die SR-Lizenzvorgaben wie im BVSH SR-Katalog dargestellt.~~
- ~~5. Weiterhin gelten alle Ordnungen und Satzungen des BVSH.~~

Ziel:



- ~~1. Reduzieren des Gesamtzeit-Organisationsaufwandes und der Gesamtkosten (Fahrtkosten). (Der Arbeitskreis kann sich vorstellen, durch den Wegfall der Fahrtkosten die Spielleitungsgebühr im offenen Umfang zu erhöhen).~~
- ~~2. Sammeln von Erfahrungswerten im Rahmen der Heimvereinsansetzungen.~~
- ~~3. Das Pilot-Projekt soll Erkenntnisse liefern für eine mögliche Entscheidung ob wir in der darauffolgenden Saison das Modell von 2-0-Ansetzungen in mehreren Altersklassen ausrollen wollen.~~